



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:
VA-6100/0003-V/1/2013

Datum:
7. Februar 2013

Betr.: Entwurf für eine Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festlegung näherer Vorschriften für die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMLFUW-UW.4.1.4/0016-I/4/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft übermittelt zum vorliegenden Entwurf einer Gefahrenzonenplanungsverordnung folgende Stellungnahme:

Gem. § 42a Abs. 2 WRG idF BGBl. I Nr. 14/2011 sind für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko Gefahrenzonenplanungen zu erstellen.

Gem. § 42a Abs. 3 WRG ist der Entwurf der Gefahrenzonenplanungen den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der betroffenen Gemeinde zu übermitteln und von diesen vier Wochen in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bei der Ausarbeitung und vor der Ersichtlichmachung der Gefahrenzonenplanungen zu berücksichtigen.

Das Verfahren zur Erstellung von Gefahrenzonenplanungen nach dem WRG entspricht im Wesentlichen daher dem Verfahren zur Erstellung von Gefahrenzonenplänen nach § 11 Forstgesetz.

Die Volksanwaltschaft hat in ihrem 35. Bericht (2011) an den Nationalrat und an den Bundesrat (S. 198 ff.) - analog zu bereits im Zusammenhang mit Flächenwidmungsplänen bestehenden Vorschriften - eine Verpflichtung zur persönlichen Verständigung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern angeregt, die laut Gefahrenzonenplanentwurf von der geplanten Ausweisung von Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz auf ihren Grundstücken betroffen sind. Die bloße öffentliche Kundmachung der Auflage eines Gefahrenzonenplanentwurfes wurde dabei als ungenügend angesehen.

Zwar kommt Gefahrenzonenplänen als Fachgutachten keine unmittelbar verbindliche Außenwirkung zu, die Raumordnungsbestimmungen der Länder sehen allerdings vor, dass eine Baulandwidmung bei Grundstücken ausgeschlossen ist, wenn diese einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwässer, Wildbäche etc. ausgesetzt sind. Dabei ist regelmäßig auf aktuelle Gefahrenzonenpläne Bedacht zu nehmen bzw. sind diese in Flächenwidmungsplänen ersichtlich zu machen.

Schon aus Haftungsgründen für die Gemeinden bestimmt ein Gefahrenzonenplan daher die Bebaubarkeit von Grundstücken ausschlaggebend mit. Zudem mindert allein schon die Ausweisung einer Gefahrenzone in einem Gefahrenzonenplan den Verkehrswert des betroffenen Grundstückes und greift daher indirekt in das Eigentumsrecht ein.

Da ein Gefahrenzonenplan auch keiner Anfechtung im Rechtsmittelweg unterliegt, ist es für die Betroffenen entscheidend, von allfällig geplanten Gefahrenzonen ausweisungen auf ihren Grundstücken gesichert Kenntnis zu erhalten, um etwaige Bedenken rechtzeitig äußern zu können.

Diese Umstände, die eine persönliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geboten erscheinen lassen, gelten auch für die nach § 42a Abs. 2 WRG zu erlassenden Gefahrenzonenplanungen.

Gem. § 42a Abs. 3 WRG hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nähere Vorschriften über den Inhalt sowie die Form und Ausgestaltung der Gefahrenzonenplanungen durch Verordnung zu erlassen. Dem dient der vorliegende Verordnungsentwurf.

Ungeachtet etwaiger gesetzgeberischer Maßnahmen regt die Volksanwaltschaft an, die Möglichkeit der Festlegung einer persönlichen Verständigung der von einer beabsichtigten Gefahrenzonenausweisung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (auch) in dieser Verordnung zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Mag.^a Terezija STOISITS e.h.